

S a t z u n g

über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungssatzung) mit Straßenverzeichnis

vom 24.06.1991 in der Fassung vom 26.01.2026

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 1991, Inkrafttreten 01.08.1991)

- (1. Nachtrag vom 15.12.1997, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 1997, Inkrafttreten 01.01.1998)
- (2. Nachtrag vom 22.05.2000, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2000, Inkrafttreten 06.07.2000)
- (3. Nachtrag vom 26.05.2003, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2003, Inkrafttreten 26.06.2003)
- (4. Änderung vom 15.06.2009, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2009, Inkrafttreten 25.06.2009)
- (5. Änderung vom 28.09.2009, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2009, Inkrafttreten 12.11.2009)
- (6. Änderung vom 23.09.2013, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2013, Inkrafttreten 31.10.2013)
- (7. Änderung vom 24.10.2016, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2016, Inkrafttreten 01.01.2017)
- (8. Änderung vom 13.11.2017, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2017, Inkrafttreten 01.01.2018)
- (9. Änderung vom 17.12.2018, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2018, Inkrafttreten 01.01.2019)
- (10. Änderung vom 18.11.2019, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2019, Inkrafttreten 01.01.2020)
- (11. Änderung vom 20.12.2021, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2021, Inkrafttreten 01.01.2022)
- (12. Änderung vom 07.02.2022, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2022, Inkrafttreten 09.02.2022)
- (13. Änderung vom 26.01.2026, Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2026, Inkrafttreten 05.02.2026)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der geltenden Fassung i.V.m. § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 24.06.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungsgebiet

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) der Stadt Hildesheim innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 52 NStrG).
- (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie z.B. Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke
 - a) die Reinigung der Geh- und Radwege, auch an Bushaltestellen
 - b) die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte einschl. der Gossen und der Flächen, die zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs bestimmt sind (Parkflächen)
 - c) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen einschl. gemeinsamer Geh- und Radwege
 - d.) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf der Fahrbahn bis zur Mitte
 - e) das Bestreuen der Fußgängerüberwege bei Schnee- und Eisglätte
 - f) die Freihaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter

aufgelegt, soweit sich aus § 3 dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der "Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungsverordnung)" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege einschl. gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege, Parkflächen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Als anliegende Grundstücke gelten auch solche, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Böschung, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der zu reinigenden öffentlichen Straße im Sinne des § 2 Abs. 2 NStrG getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig.

Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3

Städtische Reinigungspflicht

- (1) Bei den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen (ohne Stichstraßen), Wegen und Plätzen, werden - entsprechend der Reinigungsklassen -

a) die Reinigung der Fahrbahnen einschl. der Gossen und der Parkflächen sowie der öffentlichen Parkplätze,

und/oder

b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte

von der städtischen Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung der Stadt Hildesheim durchgeführt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Straßenreinigungssatzung.

- (2) Die Anlieger am südlichen Ende der Scheelenstraße und im Verlauf des Hohen Weges, der Almsstraße, der Bernwardstraße, des Angoulêmeplatzes, der Küsthardtstraße und der Altpetristraße sowie der Abschnitte der einmündenden Straßen, die Fußgängerzonen sind, sind von der Übertragung der Reinigungspflicht ausgenommen.
- (3) Die Eigentümer, deren Grundstücke an Straßen liegen, die nach § 3 dieser Satzung der Reinigung durch die Stadt Hildesheim unterliegen, gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Hildesheim Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim vom 16.12.1985 außer Kraft.

Hildesheim, den 24.06.1991

Stadt Hildesheim

gez. Klemke
Oberbürgermeister

gez. Dr. Buerstedde
Oberstadtdirektor